

Gasversorgung – Konsequenzen einer möglichen Mangellage

Berlin, 03.06.2022

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger*innen
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Jens Panknin



Jens Panknin ist mit Fragestellungen zur Einsparung von Energiekosten bei energieintensiven Unternehmen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung) beschäftigt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Betreibern geschlossener Verteilernetze.

- ▶ Geboren 1979 in Olpe
- ▶ 2001 bis 2007 Studium der Rechtswissenschaft in Marburg
- ▶ 2007 bis 2010 Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf mit Stationen u.a. bei der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen und einer international tätigen Wirtschaftskanzlei im Bereich „Energy & Infrastructure“
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH Köln

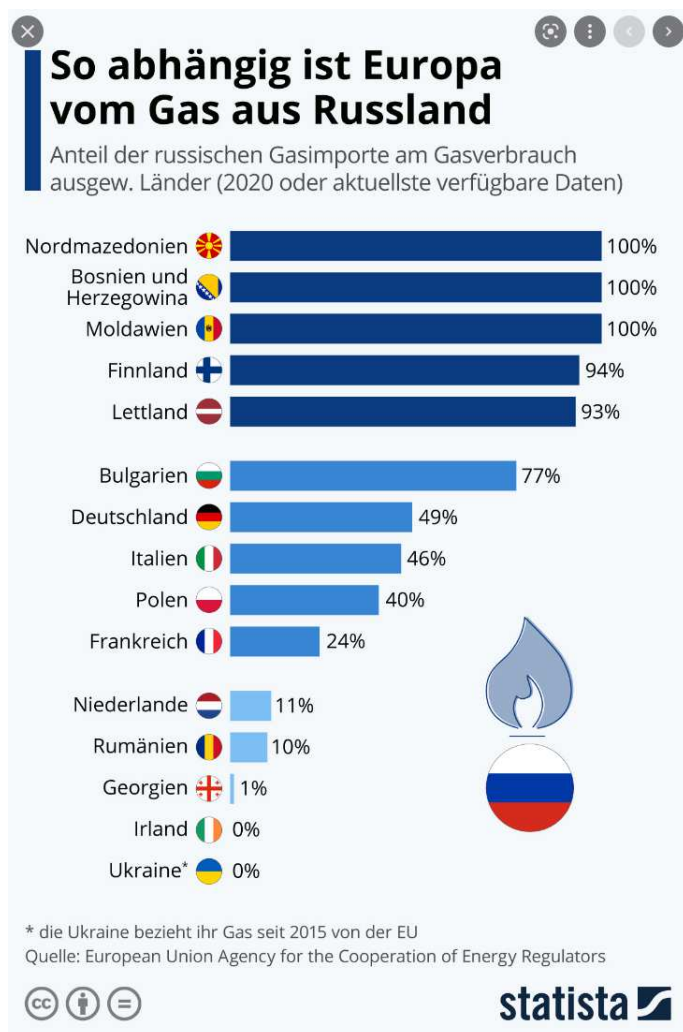
Rechtsanwalt · Partner

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · Tel +49 (0)221 650 25-105 · jens.panknin@bbh-online.de

Agenda

1. Hintergrund und aktuelle Situation
2. Gasmangellage – Was passiert?
3. Geschützt oder ungeschützt – Was gilt für den Einzelhandel Lebensmittel?
4. Handlungsoptionen

Keine Gaslieferungen aus Russland?



WIRTSCHAFT, HANDEL & FINANZEN

Gazprom liefert kein Gas mehr über Pipeline Jamal-Europa

Der russische Energieriese Gazprom wird nach eigenen Angaben kein Gas mehr über die Pipeline Jamal-Europa nach Westen liefern. An der aktuellen Lage bei der Gasversorgung Europas ändert das Nutzungsverbot für die Pipeline nichts. Gazprom hat schon seit Ende vergangenen Jahres kein Gas mehr durch die Leitung gepumpt.

12.05.2022 - 15:35 Uhr • Kommentieren • 1 x geteilt
Quelle: dpa

Gazprom-Sprecher Sergej Kuprijanow teilte am Donnerstag in seinem Telegram-Kanal mit, die von der Regierung in Moskau erlassenen Sanktionen "bedeuten für Gazprom ein Verbot, die der Europol GAZ gehörende Gasleitung für den Transport von russischem Gas durch Polen zu nutzen".

Bei der Gasleitung handelt es sich um den polnischen Abschnitt der Pipeline Jamal-Europa, die von Sibirien über Belarus und Polen bis nach Deutschland führt. Die Erdgasleitung mit einer Kapazität von jährlich 33 Milliarden Kubikmeter wurde 1999 in Betrieb genommen. Europol GAZ, ein früheres Gemeinschaftsunternehmen von Gazprom und dem polnischen Öl- und Gaskonzern PGNiG, ist Betreiber des 683 Kilometer langen Teilstücks.

Kuprijanow begründete das Durchleitungsverbot damit, dass Warschau in der Vergangenheit "mehrfach die Aktionärsrechte von Gazprom verletzt" und am 26. April Gazprom auf die Schwarze Liste gesetzt habe. Dadurch könne der russische Staatskonzern nun weder seine Stimmrechte bei Europol wahrnehmen, noch Dividenden erhalten. Die russische Führung hatte auf die westlichen Sanktionen mit Gegenmaßnahmen reagiert und 31 ehemalige Tochterfirmen von Gazprom sanktioniert.

Quellen: www.statsita.com/www.handelsblatt.com

Ausfall der deutsch-russischen Gaslieferanten

Dienstag, 17. Mai 2022 Newsletter Podcasts Club ePaper Archiv Shop Jobs Inside Login Abo

4 Wochen für 1€
29,99€
Zum Angebot

Handelsblatt

MEINE NEWS | HOME POLITIK UNTERNEHMEN TECHNOLOGIE FINANZEN MOBILITÄT KARRIERE ARTS & STYLE MEINUNG VIDEO SERVICE

Deutschland Konjunktur International Ökonomische Bildung

Handelsblatt > Politik > International > Energieversorgung: Russland verhängt Sanktionen gegen Teile von Gazprom Germania Suchbegriff, WKN, ISIN



ENERGIEVERSORGUNG

Moskau verbietet Geschäfte mit ehemaligen Gazprom-Töchtern im Ausland

Russland kündigt Sanktionen gegen Teile des Gaskonzerns Gazprom Germania an, der unter der Treuhandschaft der Bundesnetzagentur steht.

11.05.2022 • Update: 12.05.2022 - 00:01 Uhr • 5 Kommentare • 2 x geteilt

Moskau, Berlin. Russland hat gegen die Firma Gazprom Germania und andere ehemalige Tochterunternehmen seines staatlichen Gaskonzerns Sanktionen verhängt.

Zum Angebot

MEINE NEWS | HOME POLITIK UNTERNEHMEN TECHNOLOGIE FINANZEN MOBILITÄT KARRIERE ARTS & STYLE MEINUNG VIDEO SERVICE

Deutschland Konjunktur International Ökonomische Bildung

Handelsblatt > Politik > International > Gazprom will kein Gas mehr an Niederlande liefern Suchbegriff, WKN, ISIN

RUSSLAND

Gazprom will kein Gas mehr an Niederlande liefern

Die Niederlande wollen die Gasrechnungen aus Russland nicht mehr in Rubel zahlen. Die Lieferungen könnten damit noch früher enden als geplant.

30.05.2022 - 18:33 Uhr • 1 Kommentar • 2 x geteilt



Quelle: www.handelsblatt.com

Reaktionen der Bundesregierung Geplante Novelle EnSiG, GasSV, EkwbbhG

- ▶ Einrichtung digitale Plattform für Erdgas durch MGV
 - Für Europäische Soli-Maßnahmen, aber nicht nur dafür
- ▶ Enteignung, Erweiterung Treuhand-Möglichkeit KRITIS (vgl. Gazprom Germania)
- ▶ Kündigung Verträge (BKV, LRV, LV) aus wirtschaftlichen Gründen nur mit Gen. BNetzA bei Drohen physischer Krise
- ▶ Einschränkung Stilllegung von Gasspeichern
- ▶ Pönalisierung von Gaskraftwerksbetreibern

Agenda

1. Hintergrund und aktuelle Situation
2. Gasmangellage – Was passiert?
3. Geschützt oder ungeschützt – Was gilt für Lebensmittel?
4. Handlungsoptionen

Rechtliche Grundlagen (1)

▶ § 16 EnWG:

- **Stufe 1:** „Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern, zu beseitigen.“
- **Stufe 2:** „Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen (...) berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen **den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.**“

▶ Die Vorgaben gelten gemäß § 16a EnWG auch für Gasverteilnetze.

Rechtliche Grundlagen (2)

► §53a EnWG:

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass (...)

- die von ihnen direkt belieferten Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen SLP anzuwenden sind, oder
- Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
- grundlegenden soziale Dienste,
- Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden liefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,

versorgt werden.

„Rechtliche“ Grundlagen (3)



BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden

Krisenvorsorge Gas

Berlin, 31.03.2021

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,
EWIV

Kriterium	Hinweise / Beispiele
Zugehörigkeit zu den vom Engpass betroffenen Ausspeisezonen und sonstige physikalische Gegebenheiten	Anschlussdruck, Nähe zum Netzkopplungspunkt, etc.
Kapazität: 1. Aktuelle Tageshöchstlast 2. Potenzielle Höchstlast 3. Alternativ: Last zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast (Gesamtnetz)	Aktuelle Daten sind bevorzugt heranzuziehen. Kenntnisse über eine ggf. anstehende Laständerung müssen berücksichtigt werden.
Wirksamkeit von Abschaltungen a. Leistung b. Reaktionszeit Folgen von Abschaltungen c. Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt d. Minimierung wirtschaftlicher Schäden	Zu a) In Abhängigkeit der Anzahl und jeweiligen Größe der RLM-Kunden eines NB kann dieser Leistungsgrenzen und Stufen für eine Abschaltreihenfolge festlegen, um die operative Umsetzung und die Wirksamkeit seines Handelns gewährleisten zu können. Zu b) Sollten dem NB Kenntnisse über Reaktionszeit der Umsetzung beim Kunden vorliegen, sind diese bei der Erstellung der Reihenfolge zu berücksichtigen. Zu c) Sollten dem NB Kenntnisse über Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt vorliegen (z. B. durch eine Datenabfrage), dann sollte vorab erfasst werden, ob ggfs. längere Vorlaufzeiten für eine sichere Abschaltung zu beachten sind. Zu d) Sollten dem NB Kenntnisse darüber vorliegen, dass wirtschaftliche Folgen mit einer bereitgestellten Mindestkapazität begrenzt werden können, sollten diese Berücksichtigung finden.
Möglichkeit des Brennstoffwechsels	Die Reichweite muss beachtet werden. Vertragliche Abschaltvereinbarungen würden bereits vollständig im Rahmen der nach § 16 Abs. 1 EnWG zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt.
Kunden, die soziale Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung erbringen, so-	z. B. Tätigkeiten im Gesundheitswesen und weitere soziale und Fürsorgedienste.

Agenda

1. Hintergrund und aktuelle Situation
2. Gasmangellage – Was passiert?
3. Geschützt oder ungeschützt – Was gilt für Lebensmittel?
4. Handlungsoptionen

Die Frage aller Fragen?!

Wenn Putin den Hahn zudreht

6+ Wer in Deutschland als Erstes auf Gas verzichten muss

Mit immer neuen Aktionen weckt Russland Zweifel an der Gasversorgung in Europa. Industrievertreter fordern, die Wirtschaft im Zweifel vor den Privatverbrauchern zu bedienen. Aber wäre das überhaupt möglich?

Von **Isabell Hülsen**, **Claus Hecking**, **Michael Sauga** und **Simon Hage**
17.05.2022, 09:39 Uhr



Quelle: www.spiegel.de

Stufe 1: Geschützte Kunden nach § 53 a EnWG

§ 53 a EnWG	Kundengruppe	Bemerkungen
Nr. 1 Fall 1	Haushaltskunden	Privatkunden für Privat-Bedarf
Nr. 1 Fall 2	alle SLP-Kunden	damit auch Gewerbekunden, darunter auch größere Gewerbekunden
Nr. 1 Fall 3	Abnehmer, die Haushaltskunden mit Wärme beliefern	Hier nur im Umfang, der für Wärmeversorgung von Haushaltskunden nötig ist
Nr. 2	Grundlegende soziale Dienste (Art. 2 Nr. 4 EU-VO 2017/1938)	Gesundheitsversorgung, soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung und öffentliche Verwaltung, das sind ggf. geschützte RLM-Kunden!
Nr. 3	Fernwärme bei Belieferung von o. g. Kunden, wenn kein Brennstoffwechsel mgl.	Hier nur im Umfang, der für Wärmeversorgung geschützter Kunden nötig ist

Stufe 1: Einzelhändler als geschützte Kunden?

► Variante 1 (Gewerbekunden nach § 53a Nr. 1 EnWG):

- Voraussetzung: „*Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind.*“
- § 29 Abs. 1 GASNZV: „*Netzbetreiber haben für die Abwicklung der Gaslieferungen an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) anzuwenden.*“
- Aus der Gesetzesbegründung (**BT-Drs. 19/27453**)

*„Durch die empfohlene Änderung des Kreises der geschützten Kunden sind vor allem solche Letztverbraucher zusätzlich von der Definition erfasst, die zwar keine Haushaltskunden sind, deren Verbrauch jedoch (...) über standardisierte Lastprofile gemessen wird. **Dies sind im Wesentlichen die (...) und mittleren Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD-Sektor).**“*

Stufe 1: Einzelhändler als geschützte Kunden

- ▶ Grundlegende soziale Dienste - Aus der Gesetzesbegründung:

„Zum anderen erscheint es sinnvoll, über Haushaltskunden hinaus auch grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen, wie auch in Artikel 2 Nummer 5b Erdgas-SoS-VO vorgesehen, als geschützte Kunden zu definieren. Erfasst sind hiervon in erster Linie solche Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben, wie beispielsweise Krankenhäuser, Seniorenheime, Unterbringungen für behinderte Menschen oder Justizvollzugsanstalten.“

- ▶ Ist der Handel erfasst?

Stufe 2: Welcher ungeschützte Kunde bekommt noch Gas?

► Problem:

- Eine klare Abschaltreihenfolge ist weder gesetzlich noch behördlich geregelt!
- Bisher wurden keine einheitlichen Kriterien zu Grunde gelegt.
- Folgende Punkte wurden teilweise berücksichtigt:
 - Unterbrechbare oder ununterbrechbare Kapazitäten?
 - Zerstörung von Produktionsmitteln
 - Umweltschäden bei Unterbrechung der Gasversorgung
 - Produktion von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs

Stufe 2: Was macht die BNetzA alias Bundeslastverteiler?



Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber Letztverbrauchern mit größerem Gasverbrauch

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, in Vorbereitung ihrer Aufgaben als Bundeslastverteiler am 02.05.2022 folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- 1) Letztverbraucher mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 MWh/a werden verpflichtet, die in Anlage 1 aufgeführten Kriterien und Daten über die von der Trading Hub Europe GmbH, Kaiserswerther Str. 115, 40880 Ratingen bereitgestellte Online-Maske zur Datenerhebung bis zum 16.05.2022 anzugeben und abzusenden. Dabei sind die in der Ausfüllhilfe unter www.bnetz.de/AusfuellhilfeDatenerhebungLV aufgeführten Ausfüllhinweise zu berücksichtigen.
- 2) Die Allgemeinverfügung gilt am 03.05.2022 als bekannt gegeben.
- 3) **Hinweis:**
Die in Tenorziffer zu 1) geregelte Auskunftspflicht wird durch das fristgemäße Absenden der in Anlage 1 aufgeführten Daten auf der über die Trading Hub Europe GmbH (im Folgenden „THE“) bereitgestellten Online-Maske zur Datenerhebung erfüllt. Die Datenabfrage stellt sich wie folgt dar: Ein individueller Zugang zu der Online-Maske zur Datenerhebung wird den Betroffenen am 03.05.2022 per E-Mail zugesendet. Es kann verfahrensbedingt dazu kommen, dass diese E-Mail vereinzelt Auskunftspflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeht. Absenderin der E-Mail ist die Bundesnetzagentur; die hierzu verwendete E-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur lautet „Sicherheitsplattform-Gas@BNetzA.de“. Mit dieser E-Mail erhalten die Auskunftspflichtigen ebenfalls einen personalisierten Zugangslink zu der Online-Maske. Die Online-Maske ist von den Auskunftspflichtigen vollständig zu bearbeiten bzw. auszufüllen. In der Online-Maske wird

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Behördenitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetz.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dr. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE58 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Blickbox können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abrufen der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

„Um diese Aufgabe im Falle der Notfallstufe wahrnehmen zu können, muss der Bundesnetzagentur im Lastverteilerfall das Lastabwurfpotenzial der einzelnen Gasverbraucher bekannt sein. **Auch müssen im Rahmen der dann anzustellenden Ermessensentscheidungen verschiedene Kriterien (Branche, Reaktionszeiten zur Abschaltung, vertraglich vereinbarte Kapazität u. a.) bewertet werden können, um die Auswirkungen einer Gefährdung bzw. Störung der Gasversorgung so gering wie möglich zu halten. Diese Auskunftsverfügung dient der vorsorglichen Erhebung der dazu erforderlichen Daten.**“

Stufe 2: Inhalte der Datenabfrage (1)

ON OGE Netzbetreiber <Netzbetreiber@oge.net>
An OGE Netzbetreiber



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur führt ab sofort eine Datenerhebung bei allen Netzbetreibern im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE) durch.

Im ersten Schritt wurden am 21.04.2022 alle Netzbetreiber, wie auch OGE, per E-Mail zur Teilnahme an der Abfrage aufgefordert. Die Netzbetreiber wurden verpflichtet, Letztverbraucher mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 MWh/h in ihrem Netzgebiet zu identifizieren und die im Erhebungsbogen in Anlage 1 aufgeführten Kriterien und Daten über die von der THE bereitgestellte Online-Maske zur Datenerhebung bis zum 28.04.2022 anzugeben und hochzuladen.

In zweiten Schritt werden sämtliche Letztverbraucher mit einer technischen Anschlusskapazität ≥ 10 MW durch die Bundesnetzagentur & THE zur Teilnahme an der Abfrage aufgefordert. Dies erfolgt ebenfalls per E-Mail durch Versand eines individuellen Links und startet voraussichtlich am 02.05.2022.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir Ihr Unternehmen als Letztverbraucher mit einer technischen Anschlusskapazität ≥ 10 MW identifiziert und daher Ihre Kontaktdaten an die Bundesnetzagentur übermittelt haben.

Bitte beachten Sie, dass je Letztverbraucher / Anschlussnehmer nur eine Kontaktadresse übermittelt werden konnte.

Sofern Ihr Unternehmen mehr als einen Netzanschlusspunkt am Gastransportnetz der OGE hat, wurden die Netzanschlusspunkte Ihres Unternehmens mit einer technischen Anschlusskapazität < 10 MW nicht angegeben und Sie hierüber separat durch OGE informiert.

Die Datenerhebung wird zur Erfassung von Informationen für den Fall einer Gasmangellage durchgeführt. Im Falle der Gasmangellage entscheidet die Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler, wer noch wie viel Gas geliefert bekommt.

Die IT-basierte Sicherheitsplattform Gas soll die Informationen für eine Abwägungsentscheidung im konkreten Einzelfall bereitstellen. Die Bundesnetzagentur erhebt dafür die Daten von Letztverbrauchern in Deutschland ab einer Größe von 10 MWh/h (technische Anschlusskapazität). Die Daten sollen ermöglichen, Lastreduktionen bzw. Lastabschaltungen optimal und zeitnah zu identifizieren.

Weitere Informationen zum Hintergrund der Datenabfrage finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

www.bnetza.de/SicherheitsplattformGasDatenerhebung2022

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße / Kind Regards

Stufe 2: Inhalte der Datenabfrage (2)

Erläuterung des Felds	Leistung des Blocks. Geben Sie den Anteil der oben angegebenen vertraglich vereinbarten Kapazität ein, die dem jeweiligen Block zuzuordnen ist. Die Leistung des Basisblocks wird automatisch berechnet. So wird sichergestellt, dass die Leistungen der einzelnen Blöcke in Summe mit der Leistung zur Versorgung der gesicherten Kunden immer der Vertraglich vereinbarte Kapazität entspricht.	Tragen Sie eine sprechende Bezeichnung für den Leistungsblock ein. Sofern Sie eine Trennung nach Verbrauchsverhalten und Flexibilität vornehmen, verwenden Sie für die aufgeteilten Blöcke dieselbe Bezeichnung und schreiben Sie die jeweilige Kategorie vor die Bezeichnung (Beispiel: "VF1: Erdgaskraftwerk teilreduzierbar" für den teilweisereduzierbaren Leistungsblock oder "VF2: Erdgaskraftwerk Mindestlast" für den Block der nur gesamthaft reduzierbar ist.)	Wählen Sie die Branche des angeschlossenen Letztverbraucher's aus der Liste aus.	Wählen Sie den Bedeutungsgrad des durch diesen Block produzierten Gutes/Dienstleistung. Der Unterscheidung liegen die Kriterien der BSI-Kriterien sowie den Empfehlungen des BBK zur Notfallvorsorge zu Grunde. Als kritische Güter gelten solche, die von Unternehmen in Sinne der BSI-Kriterien produziert werden. Ferner spielt für die Beurteilung der sozialen Relevanz die Substituierbarkeit des Gutes durch andere Güter oder Lieferanten eine Rolle. Bitte wählen Sie entsprechend.	Tragen Sie die Kosten einer Erdgasunterbrechung in Euro/MWh für den Leistungsblock ein. In diesem Feld fließen sämtliche Kosten ein, die für das Unternehmen durch den Produktionsausfall des Leistungsblocks aus bspw. zivilrechtlichen Ansprüchen entstehen. Das Ausbleiben von Opportunitäten ist hier nicht zu berücksichtigen. Tragen Sie hier die Kosten pro MWh ein, die bei einer Erdgasunterbrechung von bis zu wenigen Tagen entstehen. Tragen Sie ggf. in der Bemerkung ein, wenn und ab wann die Kosten bei länger andauernder Unterbrechung ansteigen. Geben Sie hier keine Kosten an, die bei anderen Unternehmen durch die Erdgasunterbrechung des Leistungsblocks entstehen. Sofern der Block als voraussichtlich in einer Krisensituation reduzierbar ist.	Tragen Sie ein, ob der Leistungsblock auch teilweise reduziert werden kann. Tragen Sie "Ja" ein, wenn der Block frei geregelt (0-100 %) oder in Schritten von bis zu 20 % der Blockleistung geregelt werden kann. (z.B.: "Die Leistung kann zu 0%, 20 %, 40 %, 60 % oder 100 % laufen") (Bei VF0 und VF1 Blöcken sollte hier Ja angegeben werden) (Wenn hier "Nein" angegeben wird, wird das Feld in Spalte 7 angezeigt)	Tragen Sie hier Ja ein, wenn ein Reduzieren der Erdgasversorgung für den Leistungsblock zu Schäden an den Anlagen führt. (Bei VF3 Blöcken sollte hier "Ja" angegeben werden) Stellen Sie sicher, dass der Leistungsblock dem Mindestleistungswert entspricht, der Notwendig ist, um die Schäden zu verhindern. (Wenn hier "Ja" angegeben wird, wird das Feld in Spalte 8 angezeigt)	Tragen Sie ein, in welcher Höhe die Schäden bei Reduzieren der Leistung an den Anlagen zu erwarten sind. Erläutern Sie den Hintergrund stichwortartig im Bemerkungsfeld.	Tragen Sie die Vorlaufzeit ein, die für das vollständige Herunterfahren des Blocks benötigt wird.	Tragen Sie die Dauer einer Wiederanfahrt des Leistungsblocks ein.	Tragen Sie die Kosten für die Wiederanfahrt nach Abschaltung anfallen ein.	Tragen Sie hier Bemerkungen zu Besonderheiten des Leistungsblocks ein. Sofern Sie angegeben haben, dass ein kritisches Gut oder Vorprodukt zu einem kritischen Gut erzeugt wird, tragen Sie das Produkt sowie das belieferte Unternehmen ein. Ist das Gut/Dienstleistung nur mittelbares Vorprodukt, tragen Sie die Lieferkette, soweit bekannt, in der Form "Unternehmensname: Produkt -> ..." ein. Erläutern Sie zudem ggf. stichpunktartig, wenn Sie angeben, dass Kapitalschäden entstehen.
Pflichtfeld	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Tabelle für Eingaben zum Vormerken	Leistung (in MWh/h)	Bezeichnung	Branche des angeschlossenen Letztverbraucher's / produzierten Guts (nach NACE Rev. 2)	Bedeutungsgrad/Gesellschaftliche Relevanz des produzierten Guts/Dienstleistung	Eintragung der Cost of Gas Disruption (in EUR/MWh)	Kann die Leistung auch teilweise abgerufen werden?	Entspricht die eingetragene Leistung der notwendigen Leistung zur Aufrechterhaltung eines Minimalbetriebs zur Vermeidung von Kapitalen	Eintragung der Cost of Gas Disruption für kapitale Anlagenschäden (in EUR)	Auswahl der Vorlaufzeit zur vollständigen Reduktion der in diesem Block angegebenen Leistung (in Std)	Dauer der Wiederanfahrt nach Abschaltung (in Std)	Kosten der Wiederanfahrt nach Abschaltung (in EUR/MWh/h)	Bemerkung

Bedeutung des produzierten Gutes

► Ist Ihr Unternehmen Hersteller/Vertreiber eines kritischen Produktes?

Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)

BSI-KritisV

Ausfertigungsdatum: 22.04.2016

Volltext:

"BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4163) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 21.6.2017 | 1903

Hinweis: Änderung durch Art. 3 Abs. 1 G v. 2.6.2021 | 1295 (Nr. 28) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 12 G v. 23.6.2021 | 1858 (Nr. 35) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 1 V v. 6.9.2021 | 4163 (Nr. 63) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 3.5.2016 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch die Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Anlagen

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsfest veränderliche Einrichtungen oder
- Software und IT-Dienste,

die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind,

2. Betreiber

eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage oder Teilen davon ausübt,

3. kritische Dienstleistung

eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren nach den §§ 2 bis 8, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde,

4. Versorgungsgrad

§ 4 Sektor Ernährung

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist im Sektor Ernährung die Versorgung der Allgemeinheit mit Lebensmitteln (Lebensmittelversorgung) kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes.

(2) Die Lebensmittelversorgung wird in den Bereichen Lebensmittelherstellung und -behandlung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

(3) Im Sektor Ernährung sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

- den in Anhang 3 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und
- den Schwellenwert nach Anhang 3 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

Teil 3 Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A Nr.	Spalte B Anlagenkategorie	Spalte C Bemessungskriterium	Spalte D Schwellenwert
1	Lebensmittelversorgung		
1.1	Lebensmittelherstellung und -behandlung		
1.1.1	Anlage oder System zur Herstellung von Lebensmitteln	Hergestellte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder hergestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	434 500 350 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Behandlung von Lebensmitteln	Behandelte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	434 500 350 000 000
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Umgeschlagene Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	434 500 350 000 000
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung	Hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Lebensmittel außer Getränke aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder	434 500

Lastverteilung Gas – Mitteilung der BNetzA vom 17.05.2022 (1)



Bundesnetzagentur

Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen, Abwägungsentscheidung, situationsbedingtes Handeln

Stand: 17.05.2022

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur will ihre Handlungsoptionen als Bundeslastverteiler im Rahmen einer Gasnotlage so transparent wie möglich beschreiben. Dazu dienen die nachfolgenden Ausführungen, die im Dialog mit der Politik, Ministerien, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen.

Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmanngelage die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV). Praktisch besteht die Aufgabe des Bundeslastverteilers darin, Gasmengen zu beschaffen, die wie positive Regelleistung wirken. Ziel ist, dadurch die den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) gemeldeten „Engpasszonen“ aufzulösen. Solche „Engpasszonen“ entstehen, sofern der Marktgebietsverantwortliche (das Unternehmen THE [Trading Hub Europe]) nicht ausreichend Regelernergie für ein unterstes Netzgebiet auf dem Markt beschaffen kann.

Soweit bereits innerhalb der kommenden Wochen die Notfallstufe ausgerufen würde, könnten Maßnahmen gegenüber Letztverbrauchern nur im Wege von Allgemeinverfügungen und nur ratierlich erfolgen. Hierbei kann allenfalls eine Unterscheidung nach Branchen erfolgen. Einzelverfügungen für bestimmte Letztverbraucher sind mit den derzeit verfügbaren bzw. den kurzfristig erhältlichen Daten allenfalls in außergewöhnlichen Einzelfällen möglich.

Anders sieht es aus, wenn mittel- bis langfristig Handlungsbedarf entsteht. Dann sollen auch die damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen berücksichtigt werden. Um die dafür erforderlichen Daten zu erlangen, führt die Bundesnetzagentur derzeit eine Datenerhebung bei Letztverbrauchern mit einer technischen Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h durch. Um die Menge an Daten handhabbar zu gestalten und vor allen aktuell zu halten, erfolgt mit der Sicherheitsplattform Gas ab Oktober ein weiterer Schritt.

► Kernaussagen/Reihenfolge:

- Größe der Anlage und Gasbezug und somit Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- Zu erwartende (volks-/betriebs-) wirtschaftliche Schäden (Vermeidung dauerhafter Schäden)
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion (Umweltschäden)
- Bedeutung für die Allgemeinheit (Gesundheit und Versorgung mit lebenserforderlichen Gütern)
- Art der Abschaltung:

„ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion“

Lastverteilung Gas – Mitteilung der BNetzA vom 17.05.2022 (2)

- ▶ Achtung: Die Ausführungen gelten nur für Kunden mit einer Anschlusskapazität von 10 MWh/h!!!
- ▶ Ist die Rechtslage damit eindeutig:

„Eine klare und immer gültige Wertigkeit dieser Kriterien kann weder aus einzelnen Normen, noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen hergeleitet werden.“

Agenda

1. Hintergrund und aktuelle Situation
2. Gasmangellage – Was passiert?
3. Geschützt oder ungeschützt – Was gilt für Lebensmittel?
4. Handlungsoptionen

Handlungsoptionen:

- ▶ **Schritt 1:** Geschützter Kunde nach § 53a EnWG?
- ▶ **Schritt 2:** Anfrage der BNetzA erhalten und beantwortet?
- ▶ **Schritt 3:** Falls Ihr Unternehmen keine Anfrage erhalten hat:
 - Ist Ihrem Anschlussnetzbetreiber bekannt, was das Unternehmen macht?
 - **Falls nein:** Informieren Sie den Netzbetreiber über die Folgen einer Abschaltung; gerade für Unternehmen, deren Produkte der BSI-KritisV unterfallen, werden wohl einen weitreichenden Schutz genießen.
- ▶ **Schritt 3:** Beobachten sie aktuelle Rechtsentwicklungen
- ▶ **Schritt 4:** Zum Thema Schutzschriften ...

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Panknin, BBH Köln
Tel +49 (0)221 650 25-105
jens.panknin@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)